

## Vorwort

Wussten Sie, dass die AHV-Minimalrente für Einzelpersonen gerade 13'920 und die Maximalrente 27'840 Franken pro Jahr beträgt (Stand 2012)? Und dies auch nur, wenn die Rentnerin oder der Rentner während 43 resp. 44 Jahren brav die Beiträge bezahlt hat. Die Leistungen der IV sind entsprechend minimal und bei krankheits- und unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit wird ein selbstständig Erwerbender sehr schnell zum Sozialfall, wenn er nicht vorgesorgt hat. Natürlich hat jeder Anspruch auf Ergänzungsleistungen bis zum Existenzminimum und kann sich in Notlagen an öffentliche und private Hilfseinrichtungen wenden. Aber sein Alter am Existenzminimum zu fristen ist bitter und der Bittgang zu Hilfseinrichtungen wird nach einem kreativen und arbeitsintensiven Leben oft zu Recht als erniedrigend empfunden. Selbstständig Erwerbende haben zudem keinerlei Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung, was viele Kulturschaffende dazu zwingt, ihre kreative Tätigkeit an den Nagel zu hängen und einer «anständigen» Arbeit nachzugehen. Die Gesetzgebung für die soziale Vorsorge geht in vielen Punkten an den Bedürfnissen und Verhältnissen der Freischaffenden im Kulturbereich vorbei, dennoch gibt es einige Möglichkeiten, sich abzusichern, ohne horrende Summen an private Versicherungseinrichtungen abliefern zu müssen. Die vorliegende Broschüre soll als Leitfaden dazu dienen, wie Sie selbst zu Ihrer persönlichen sozialen Sicherheit beitragen können. Denn ohne ein minimales soziales Sicherheitsnetz ist eine freie kreative Tätigkeit langfristig nicht möglich.

Hans Läubli

- Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Text stellenweise nur weibliche oder nur männliche Formen verwendet (z. B. Arbeitgeberin; Arbeitnehmer). Wo es sich aus der Logik des menschlichen Denkens ergibt, ist auch das nicht erwähnte Geschlecht mitgemeint.
- Die Höhe der an die Sozialversicherungen zu entrichtenden Abgaben wird regelmässig, meistens auf Anfang eines neuen Jahres, angepasst. Die in den einzelnen Kapiteln aufgeführten Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2012. Es wird empfohlen, ab dem Jahr 2013 die einschlägigen Websites, die zuständigen Stellen oder die Verbandssekretariate bezüglich der Höhe der zu leistenden Abgaben zu konsultieren.
- Der gesamte Text dieser Broschüre wird im Internet veröffentlicht. Dort werden bei Bedarf die notwendigen Anpassungen vorgenommen. Sie finden den Text unter: [www.a-c-t.ch/informationen](http://www.a-c-t.ch/informationen)

Wir danken folgenden Personen, Organisationen und Institutionen, die mit ihrer finanziellen Unterstützung oder mit Rat und Tat zum Zustandekommen dieser Broschüre beigetragen haben:

- Schweizerische Interpretengenossenschaft (SIG)
- SUISSIMAGE
- AXA Winterthur
- Charles Apothéloz-Stiftung (CAST)
- Yolanda Schweri, Rechtsanwältin
- sennest ag
- Syndicat Suisse Romand du Spectacle (SSRS)

## «Freischaffend»

Es lässt sich immer wieder feststellen, dass der Begriff «Freischaffende» falsch interpretiert wird. In weiten Kreisen herrscht die Meinung vor, wenn eine freischaffende Schauspielerin, Kamerafrau oder Regisseurin, ein freischaffender Beleuchter, Maskenbildner etc. die Sozialversicherungsbeiträge als selbstständig Erwerbende bzw. selbstständig Erwerbender selber abrechnen, sei damit dem Gesetz Genüge getan. Dem ist jedoch nicht so.

**X war jahrelang als freischaffender Toningenieur tätig, hatte die von der AHV-Ausgleichskasse notwendige Bestätigung, als selbstständig Erwerbender abrechnen zu können, und leistete pflichtbewusst seine Beiträge (als selbstständig Erwerbender). Trotzdem wurde in der Folge einer AHV-Revision bei Y, einer seiner Arbeitgeberinnen, für mehrere temporäre Arbeitseinsätze von X eine Nachzahlung der AHV-Arbeitgeberinnen- und Arbeitnehmerbeiträge von einigen tausend Franken verlangt. Dies, obwohl X nachwies, seine AHV-Beiträge für diese Arbeitsleistungen als selbstständig Erwerbender geleistet zu haben. Rekurse fruchteten nicht. Über alle Rechtsinstanzen wurde entschieden, dass Y die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für X der AHV abzuliefern habe. Das Verhältnis, unter welchem X für Y arbeitete, wurde von allen Rekursinstanzen klar als - gemäss Gesetz über die AHV (AHVG) - unselbstständig erwerbend beurteilt. Für unselbstständig Erwerbende hat die Arbeitgeberin unbedingt Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für AHV und Betriebsunfallversicherung und unter gewissen Bedingungen auch für BVG und Nichtberufsunfallversicherung abzurechnen.**

Der Begriff «freischaffend» existiert in der Gesetzgebung nicht. Unterschieden wird lediglich zwischen unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Gesetzgebung im Sozialversicherungsbereich (AHVG, BVG, UVG) umschreibt sehr restriktiv, wer als selbstständig erwerbend gilt. Als selbstständig erwerbend gilt nur, wer:

- selber ein unternehmerisches Risiko trägt und vom Auftraggeber nicht wirtschaftlich abhängig ist
- und
- arbeitsorganisatorisch nicht weisungsgebunden ist, also so und dann arbeitet, wie und wann er will
  - und wer für die fristgerecht erbrachte Leistung (Tätigkeit oder Produkt) ein Honorar erhält.

Alle anderen arbeitsvertraglichen Verhältnisse gelten als unselbstständig.

BERUFSVERBAND  
DER FREIEN  
THEATERSCHAFFENDEN

ASSOCIATION  
DES CRÉATEURS DU  
THÉÂTRE INDÉPENDANT

ASSOCIAZIONE  
CREATORI TEATRALI  
INDIPENDENTI